

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktredwitz

Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz; Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas; Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2020 den qualifizierten Bebauungsplan für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan vom 07.09.2020 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch den beigefügten Lageplan vom 07.09.2020 kenntlich gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marktredwitz wurde für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas, im Parallelverfahren zum Bebauungsplan insoweit geändert, dass dieser Bereich gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ dargestellt wird (bisherige Darstellung: Landwirtschaftliche Nutzfläche, Acker sowie Fläche mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marktredwitz, 14.12.2020
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister